

sche Kommission.¹⁹⁷ Sie können sich ein Reglement geben, das der Genehmigung des Landtages bedarf. Zu ihren Aufgaben gehören die Geschäfte in Sachgebieten, die ihnen die Verfassung, die Gesetze und der Landtag zuteilen. Sie haben sie vorzubereiten und wahrzunehmen sowie dem Landtag Empfehlungen abzugeben und Anträge zu stellen.¹⁹⁸ Sie berichten ihm in der Regel schriftlich in Form der Sitzungsprotokolle.¹⁹⁹ Aussagen und Anträge einer Kommissionsminderheit, die vom Kommissionsbericht abweichen, können von ihr schriftlich vorgebracht und begründet werden.²⁰⁰

Die ständigen Kommissionen und die Untersuchungskommissionen können sich in Ausschüsse gliedern, denen im Rahmen ihrer Aufträge die gleichen Befugnisse zukommen wie der Gesamtkommission. Diese erteilt die Aufträge und fasst die Beschlüsse.²⁰¹

a) Finanzkommission

Die Finanzkommission, die in Art. 63ter LV verankert ist, prüft den Voranschlag des Staates. Sie prüft und begutachtet überdies sämtliche Vorlagen der Regierung an den Landtag, die finanzielle Auswirkungen haben. Die Regierung legt sie rechtzeitig der Kommission vor, nachdem sie sie verabschiedet hat.²⁰² Die Finanzkommission hat auch Aufgaben nach dem Finanzhaushaltsgesetz wahrzunehmen.²⁰³ Der Landtag kann sie überdies ermächtigen, an seiner Stelle über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken zu beschliessen.²⁰⁴

197 Siehe Art. 64 GOLT. Es handelt sich bei ihnen um ständige Kommissionen, da ihre Tätigkeit nicht wie bei den vorbereitenden Kommissionen (Art. 68 und 69 GOLT) oder wie bei den Untersuchungskommissionen beschränkt ist. So Thomas Allgäuer, Die parlamentarische Kontrolle über die Regierung, S. 333.

198 Nach Thomas Allgäuer, Die parlamentarische Kontrolle über die Regierung, S. 303 ist es ihre Aufgabe, das Plenum zu entlasten und Entscheidungsgrundlagen zu erarbeiten. Vgl. auch Pierre Tschannen, Staatsrecht, S. 442 Rz. 24.

199 Siehe Art. 74 Abs. 1 GOLT und zur Sitzungsprotokollierung auf Tonträger Art. 74 Abs. 4 GOLT.

200 Siehe Art. 75 Abs. 3 GOLT.

201 Siehe Art. 79 GOLT.

202 Siehe Art. 65 GOLT und Art. 18 GVVKG.

203 So z. B. Art. 11 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 2 FHG.

204 Siehe Art. 63ter LV.